

Beschluss Nr. 201/2026
Schwyz, 17. März 2026 / ju

Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz)
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 57 vom 27. Januar 2026 Bericht und Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, SRSZ 111.200). Die Rechts- und Justizkommission (RJK) beriet diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2026.

Das Eintreten auf die Vorlage war bei den Kommissionsmitgliedern unbestritten. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Es kamen ein Mehrheitsantrag und drei Minderheitsanträge zustande. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die RJK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Erwägungen

Aus der Detailberatung sind, wie bereits erwähnt, ein Mehrheitsantrag und drei Minderheitsanträge hervorgegangen. Auf diese Anträge wird nachfolgend eingegangen:

2.1 Minderheitsantrag zu § 12 Abs. 2 Bst. b nMigG

Eine Minderheit der RJK erachtet es als kontraproduktiv, wenn in der monatlichen Statistik neben der Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden weitere Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen gemacht werden. Es werde zu nicht zielführenden Diskussionen kommen, wo welche Personen untergebracht werden sollen. Der Kanton Schwyz sei zu kleinräumig und der Spielraum zur Unterbringung von Personen auf einen

bestimmten Zeitpunkt zu gering, als jederzeit alle Parameter berücksichtigt werden können. Zudem lägen nicht alle Verschiebungen von Personen innerhalb des Kantons in den Händen der Migrationsbehörden.

Der Regierungsrat hingegen vertritt die Meinung, dass Angaben zu weiteren Merkmalen der Transparenz förderlich sind. Er vertraut darauf, dass inzwischen hinlänglich bekannt ist, dass flüchtende Ukrainer zu Beginn des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine direkt in die Gemeinden gelangten, ohne dass der Kanton hier Einfluss nehmen konnte. Auch gibt es weitere Faktoren wie beispielsweise Familiennachzüge, Geburten oder gesetzlich erlaubte Umzüge, die in Bezug auf die Unterbringung ausserhalb des Einflussbereichs der kantonalen Behörde liegen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag zu § 12 Abs. 2 Bst. b nMigG ab.

2.2 Minderheitsantrag zu § 19a Abs. 3 nMigG

Die Formulierung, wonach Geldleistungen «*nach Möglichkeit*», statt wie vorgeschlagen «grundsätzlich» auf eine Bezahlkarte überwiesen werden, erscheint einer Minderheit der RJK als geeigneter. Insbesondere führt diese Minderheit aus, dass dies Spielraum für Unvorhergesehenes lasse.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab und erachtet die Formulierung mit dem Wort «grundsätzlich» als zutreffender, um umzusetzen, dass Sozial- und Nothilfe als Regelfall auf eine Bezahlkarte auszuzahlen ist. Davon kann nur in seltenen und begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag zu § 19a Abs. 3 nMigG ab.

2.3 Minderheitsantrag für einen neuen § 19a Abs. 4 nMigG

Eine Minderheit der Kommission befürchtet, dass die Einführung der Bezahlkarte den Integrationsbemühungen des Kantons zuwiderlaufen könnte. Auch bleibe nach Deckung der lebensnotwendigen Kosten kaum etwas übrig, so dass die Gefahr nicht bestehe, dass Gelder in massgeblichem Umfang für Anderes verwendet werden. Die Bezahlkarte sei stigmatisierend und beschränke die Autonomie der betroffenen Personen, da sie nicht an allen Orten eingesetzt werden könne. Beschränke man die Anwendung der Bezahlkarte auf den Kreis der Personen mit Status N und abgewiesene Asylsuchende, würden die Integrationsbemühungen nicht untergraben.

Der Regierungsrat hingegen kann aus dem Pilotprojekt feststellen, dass die Einführung der Bezahlkarte bei den Betroffenen schnell angenommen und die Bezahlkarte im Alltag ohne grössere Probleme eingesetzt wurde. Mit der Festlegung eines Betrages zum Barbezug auf Verordnungsstufe sind die betroffenen Personen auch dort nicht ausgegrenzt, wo ausschliesslich Barbezahlung möglich ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Einführung der Bezahlkarte den Integrationsbemühungen nicht zuwiderlaufen.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag zu § 19a Abs. 4 nMigG ab.

2.4 Mehrheitsantrag zu § 30a nMigG

Eine Mehrheit der RJK will die Bezahlkarte im ganzen Kanton Schwyz möglichst rasch einführen. Aus diesen Gründen will die RJK den Gemeinden ein Jahr statt zwei Jahre Zeit für die Umsetzung einräumen.

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zeigen dem Regierungsrat, dass ein Jahr für die Umsetzung der Vorlage auch für kleinere Gemeinden machbar sein sollte. Der Regierungsrat erhofft sich,

dass sich die Gemeinden über den Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) organisieren und von den Erfahrungen des Amtes für Migration und der Gemeinde Freienbach profitieren können.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Annahme § 30a nMigG in geänderter Form zu beschliessen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) alle Minderheitsanträge abzulehnen;
- b) dem Mehrheitsantrag zu § 30a nMigG zuzustimmen;
- c) dem Rest der Vorlage in der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber